

# Reichs-Gesetzblatt.

№ 18.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend das Inkrafttreten der auf die Sonntagruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891. S. 339. — Verordnung, betreffend die Klasseneintheilung einzelner Orte. S. 340.

(Nr. 2007.) Verordnung, betreffend das Inkrafttreten der auf die Sonntagruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891. Vom 28. März 1892.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen auf Grund des Artikels 9 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Für das Handelsgewerbe treten die Bestimmungen der §§. 41a, 55a, 105a, 105b Absatz 2, 105c, 105e, 105f, 105h und 105i des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261), soweit es sich um die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen handelt, mit dem 1. April 1892, im Uebrigen mit dem 1. Juli 1892 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben im Schloß Berlin, den 28. März 1892.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

(Nr. 2008.) Verordnung, betreffend die Klasseneintheilung einzelner Orte. Vom 28. März 1892.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Bestimmung im §. 19 des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Gesetzbl. S. 523), nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die in der Anlage verzeichneten Orte gehören vom Tage der Verkündung dieser Verordnung ab derjenigen Servisklasse an, welche bei jedem Orte vermerkt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben im Schloß Berlin, den 28. März 1892.

**(L. S.) Wilhelm.**

von Boetticher.

**(L. S.) Wilhelm.**

von Boetticher

# Anlage

zu der

Verordnung vom 28. März 1892, betreffend die Klasseneintheilung einzelner Orte.

der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis- klasse.
Goldap . . . . .	Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen . . . . .	III.
Gumbinnen . . . . .	Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen . . . . .	II.
Helgoland (Insel)..	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig . . . . .	III.
Inowrazlaw . . . . .	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg . . . . .	II.
Mörchingen . . . . .	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen . . . . .	III.
Neubreisach . . . . .	Elsaß-Lothringen, Bez. Ober-Elsaß . . . . .	III.
Osterode i. Ostpr. . .	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg i. Pr. . . . .	II.
Saarburg . . . . .	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen . . . . .	II.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsbruderei.

